

# Antrag

der Abgeordneten Weinzinger, Dr. Fichtenbauer  
Kollegin und Kollegen

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Normverbrauchsabgabegesetz geändert wird

eingebracht im Zuge der Debatte zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (406 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Normverbrauchsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden - Ökologisierungsgesetz 2007 (ÖkoG 2007) (441 d.B.) in der 46. Sitzung des Nationalrates am 30. Jänner 2008

**Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:**

Die dem Bericht (406 d.B.) angeschlossene Gesetzesvorlage (441 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Normverbrauchsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden, wird wie folgt geändert:

**1. Artikel 1 Z 1 lautet:**

„§ 3 Z 3

„3. Vorgänge in Bezug auf

- Vorführkraftfahrzeuge,
- Fahrschulkraftfahrzeuge,
- Miet-, Taxi- und Gästewagen,
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden,
- Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen verwendet werden,
- Leichenwagen,
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren,
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte **und**
- Kraftfahrzeuge, die für Zwecke des Bundesheers und der Heeresverwaltung**

**verwendet werden.**

Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, dass der begünstigte Verwendungszweck nachgewiesen wird.““

2. Die bisherigen Ziffern 1 und 2 im Artikel 1 erhalten die Ziffern 2 und 3.

**Begründung:**

Die Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne des § 2 NoVAG 1991 für das Bundesheer und die Heeresverwaltung ist vom Anwendungsbereich des Normverbrauchsabgabegesetzes nicht ausgenommen. Bei diesen Beschaffungen stehen die Erfordernisse des militärischen Einsatzes im Vordergrund, jene der Ökologie haben dagegen in den Hintergrund zu treten. Gerade bei geländegängigen Fahrzeugen ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bauartbedingt höher, ein Verzicht auf solche Fahrzeuge ist für das Bundesheer und die Heeresverwaltung jedoch – im Gegensatz zu einem privaten Neuwagenkäufer – ohne Gefährdung der Auftragserfüllung nicht möglich.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung käme es bei der Beschaffung von solchen Fahrzeugen zu einer Entlastung der ohnehin sehr angespannten Haushaltssituation im BMLV.

*Aut Weißig*      *H. Weissenb* ]  
Bn                    [  
*W. Klemm* ]      *Wien am  
30. JAN. 2008*  
*A. Schmid*      *G. H.*  
*C. H.*